

**Beilage 1642****Dringlichkeitsantrag.**

Der Landtag wolle beschließen:

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird beauftragt, dem Landtag umgehend einen Gesetzentwurf vorzulegen über die Wahl der Schulart durch die Erziehungsberechtigten (Art. 135 der Bayerischen Verfassung) und die entsprechenden Durchführungsbestimmungen.

München, den 21. Juli 1948.

**Schneider,**

Bezold Otto, Bodesheim, Dr. Dehler, Dr. Korff,  
Dr. Linnert, Weidner (sämtliche FDP);

Albert, Bauer Hansheinz, Dr. Beck, Behrisch, Bezold  
Georg, Bitom, Dietl, Drechsel, Fichtner, Fischer Wil-  
helm, Dr. Franke, Gräßler, Haas, Hagen Lorenz,  
Dr. Hille, Dr. Hoegner, Hofer, Hofmann, Dr. Huber,  
Kiene, von Knoeringen, Körner, Kunath, Laumer,  
Maag, Marx, Meyer Ludwig, Muhr, Op den Orth,  
Pittroff, Röhl, Roiger, Roith, Scherber, Schütte, Sei-  
fried, Stock, Stöhr, Wimmer, Wolf, Zietsch  
(sämtliche SPD);

Reeß, Dr. Rief, Röhlig, Strasser (sämtliche WUB).

**Beilage 1643****Mündlicher Bericht**

des

**Ausschusses für Wirtschaft**

zum

Entwurf eines Gesetzes über die  
Erfassung von Hausrat.  
(Beilagen 650, 1133.)

Berichterstatter Hirschenaue r.

Antrag des Ausschusses:

Zustimmung in folgender Fassung:

**Gesetz**  
**über die Erfassung von Hausrat.**

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes  
Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Ist eine durch die Wohnungsbehörde nach dem  
Wohnungsgesetz (Kontrratsgesetz Nr. 18) und den

einschlägigen Ausführungsvorschriften zugewiesene Per-  
son ohne ihr Verschulden nicht im Besitz der zum  
Wohnen notwendigen Gegenstände (Möbel, Bett und  
Hauswäsche, Geschirr) und kann sie sich diese nachweis-  
bar nicht anderweitig beschaffen, so hat der von der  
Zuweisung Betroffene in seinem Besitz befindliche  
Gegenstände dem Zugewiesenen auf Zeit, höchstens auf  
die Dauer der Einweisung, gegen Entgelt zum Ge-  
brauch zu überlassen, soweit weder er noch ein sonst  
Verfügungsberechtigter die Gegenstände zum eigenen an-  
gemessenen Wohnen benötigt. Das Eigentum wird  
durch die Erfassung nicht berührt.

(2) Einigen sich die Beteiligten nicht, so hat die  
Wohnungsbehörde einen Ausgleich zu versuchen. Bei  
dessen Scheitern kann sie die notwendigen Gegenstände  
erfassen und zuteilen.

(3) Bei der Entscheidung der Frage, welche Gegen-  
stände zum eigenen angemessenen Wohnen benötigt  
werden, ist auf politisch, religiös und rassistisch Verfolgte,  
sowie auf politisch unbelastete Personen gebührend Rück-  
sicht zu nehmen. Das gleiche gilt für Personen, die sich  
in Kriegsgefangenschaft befinden, sowie für Ausgebombte  
und Ausgewiesene. Bei politisch belasteten Personen ist  
der Grad ihrer Belastung zu berücksichtigen.

§ 2

In Lagerhäusern, Abstellräumen oder sonstwie  
ungenützt gelagerter Hausrat aus Privatbesitz kann von  
der Wohnungsbehörde erfasst und auf Zeit gegen Ent-  
gelt Personen zum Gebrauch überlassen werden, bei  
welchen die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 vorliegen,  
sofern dem Eigentümer oder Hinterleger anderweitiger  
Hausrat in einem für seinen eigenen Bedarf ausreichenden  
Umfang zur Verfügung steht und die Erfassung auch  
unter Berücksichtigung eines künftigen Verwendungszwecks  
für den Eigentümer oder Hinterleger keine  
unbillige Härte darstellt.

§ 1 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 3

Eine Erfassung nach §§ 1 und 2 soll grundsätzlich  
nur für den einzelnen Bedarfsfall erfolgen, soweit nicht  
Maßnahmen größeren Umfangs eine Ausnahme rechtfertigen.

§ 4-

Auf Gegenstände von überwiegend persönlichem,  
künstlerischem oder kulturellem Wert finden die §§ 1  
und 2 keine Anwendung.

§ 5

(1) Für Beschädigungen der ihm zum Gebrauch  
überlassenen Gegenstände haftet der Nutzungsberechtig-  
te nach den allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen  
Rechts.

(2) Für vorsätzliche Beschädigung der zum Ge-  
brauch überlassenen Gegenstände durch Nutzungsberechtig-  
te haftet der Staat wie ein Bürge, der auf die Ein-  
rede der Vorausklage nicht verzichtet hat, sofern eine  
Unordnung der Wohnungsbehörde gemäß § 1 Abs. 2  
dieses Gesetzes ergangen ist.

(3) Der Nutzungsberechtigte darf die Gegenstände aus der Wohnung oder den Wohnräumen, für die sie zugeteilt sind, nicht entfernen.

### § 6

(1) Die Zuteilung der Gegenstände durch die Wohnungsbehörde hat die Wirkung eines Mietvertrags.

(2) Einigen sich die Beteiligten nicht, so setzt die Wohnungsbehörde die Höhe des Entgelts auf Antrag fest.

(3) In der Zuteilungsverfügung der Wohnungsbehörde sind die zugeteilten Gegenstände einzeln aufzuführen.

### § 7

Die Wohnungsbehörde hat die nach §§ 1 und 2 angeordnete Gebrauchüberlassung aufzuheben, wenn der Betroffene die Gegenstände zum eigenen angemessenen Wohnen benötigt oder wenn der Nutzungsberechtigte sich die zum Wohnen notwendigen Gegenstände anderweitig beschafft oder wenn ihm eine solche Beschaffung möglich und zumutbar ist. Ebenso ist zu verfahren, wenn der Nutzungsberechtigte gegen die aus § 5 sich ergebenden Verpflichtungen verstößt oder der Zahlung der festgesetzten oder vereinbarten Vergütung binnen einer angemessenen, von der Wohnungsbehörde festzusetzenden Frist nicht nachkommt.

### § 8

Wird nach Ablauf des Nutzungsverhältnisses, durch Zeitdauer oder Aufhebung der Zuteilung gemäß § 7, die Rückgabe der Gegenstände verweigert, so wird sie auf Antrag durch die Wohnungsbehörde im Wege des Verwaltungszwangs durchgeführt.

### § 9

Gegen Anordnungen der Wohnungsbehörden nach diesem Gesetz steht dem Betroffenen binnen einer Frist von einer Woche nach Zustellung oder Anschlag der Mitteilung Beschwerde bei der Wohnungsbehörde zu, welche die Anordnung getroffen hat. Falls diese Behörde der Beschwerde nicht abhilft, muß sie dieselbe der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung vorlegen. Gegen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist die Anfechtungs-

klage gemäß §§ 35 und 42 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit zulässig. Die Beschwerde und die Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, daß die mit der Beschwerde befaßten Behörden oder nach Erhebung der Klage das Verwaltungsgericht die Aussetzung der Vollstreckung anordnen.

### § 10

Wer erfaßten Hausrat vorsätzlich der Verstrickung entzieht oder zugeteilten Hausrat dem Nutzungsberechtigten vorenthält oder wer vorsätzlich einer rechtskräftigen Anordnung auf Rückgabe von Hausrat nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe, in schweren Fällen mit Gefängnis bis zu drei Monaten, bestraft.

### § 11

Die Wohnungsbehörden haben Erfassungen und Zuteilungen von Hausrat und anderen Gegenständen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durchgeführt wurden und noch bestehen, auf Antrag eines Beteiligten zu prüfen und entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes neu zu regeln.

### § 12

Das Staatsministerium des Innern erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Vorschriften.

### § 13

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1948 in Kraft. Es tritt am 31. Dezember 1949 außer Kraft.

Die Eingaben von **Mois Kopper** in Kronach (Nr. 1419) und des Landesverbandes der **Israelitischen Kultusgemeinden** in Bayern, Sitz München, um Änderung des Hausratgesetzes (Nr. 1844) werden durch vorstehende Beschlüsse zum Hausratgesetz als erledigt erklärt.

M ü n c h e n , den 26. Juli 1948.

Der Präsident:  
Dr. Gorklacher.